



**Ordnung
für die Durchführung von Auswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 9. Juni 2010 (Amtl. Bek. HN 14/2010)

geändert durch Ordnung vom 25. Mai 2011 (Amtl. Bek. HN 16/2011),
durch Ordnung vom 16. Mai 2012 (Amtl. Bek. HN 7/2012),
durch Ordnung vom 5. Juni 2013 (Amtl. Bek. HN 10/2013),
durch Ordnung vom 19. Dezember 2013 (Amtl. Bek. HN 37/2013),
durch Ordnung vom 10. Februar 2015 (Amtl. Bek. HN 8/2015),
durch Ordnung vom 10. Juli 2018 (Amtl. Bek. HN 35/2018)
und durch Ordnung vom 4. Juni 2019 (Amtl. Bek. 18/2019)

**Ordnung
für die Durchführung von Auswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 9. Juni 2010
(Amtl. Bek. HN 14/2010)

geändert durch Ordnung vom 25. Mai 2011 (Amtl. Bek. HN 16/2011),
durch Ordnung vom 16. Mai 2012 (Amtl. Bek. HN 7/2012),
durch Ordnung vom 5. Juni 2013 (Amtl. Bek. HN 10/2013),
durch Ordnung vom 19. Dezember 2013 (Amtl. Bek. HN 37/2013),
durch Ordnung vom 10. Februar 2015 (Amtl. Bek. HN 8/2015),
durch Ordnung vom 10. Juli 2018 (Amtl. Bek. HN 35/2018)
und durch Ordnung vom 4. Juni 2019 (Amtl. Bek. 18/2019)

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt für die Studiengänge der Hochschule Niederrhein, deren Studienplatzvergabe einer örtlichen Zulassungsbeschränkung unterliegt,

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule,
2. die Teilnahme am Auswahlverfahren für Masterstudiengänge auf der Grundlage vorläufiger Zeugnisse,
3. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester, soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt worden sind,
4. die vorzuhaltende Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, denen der Hochschulzugang gemäß der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung eröffnet ist, und
5. die Antragstellung der Bewerberinnen und Bewerber und die Ausschlussfrist.

**§ 2
Auswahlmerkmale im Auswahlverfahren der Hochschule**

(1) Im Auswahlverfahren der Hochschule gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 wird als alleiniges Auswahlmerkmal bei Bachelorstudiengängen der Grad der Qualifikation, bei Masterstudiengängen die Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 Hochschulgesetz zugrunde gelegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Fachbereich durch Ordnung bestimmen, dass für die Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen weitere Auswahlmerkmale zugrunde gelegt werden. Diese können entweder in dem Ergebnis einer fachspezifischen, schriftlich durchgeführten Eignungsprüfung oder in der Berücksichtigung fachspezifischer Leistungen aus dem Erststudium bestehen.

(3) Im Fall der Berücksichtigung fachspezifischer Leistungen wird aus diesen Leistungen und der Note des Prüfungszeugnisses ein für das Auswahlverfahren maßgeblicher Mittelwert errechnet. In der Ordnung hat der Fachbereich hierzu insbesondere zu regeln:

1. die Vorgabe, welche fachspezifischen Leistungen mit welchem Gewicht in den Mittelwert einfließen,
2. die Zusammensetzung der Auswahlkommission.

(4) Im Fall der Eignungsprüfung wird deren Ergebnis als Bonus bei der Note des Prüfungszeugnisses berücksichtigt. In der Ordnung hat der Fachbereich hierzu insbesondere zu regeln:

1. die Form, die Dauer, den inhaltlichen Rahmen und das Bewertungsschema der Prüfung,
2. die konkrete Ausgestaltung der Bonusregelung,
3. die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

§ 3

Vorläufiges Zeugnis bei Auswahlverfahren für Masterstudiengänge

Bewerberinnen und Bewerber für Masterstudiengänge, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht über den gemäß § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz nachzuweisenden ersten berufsqualifizierenden Abschluss verfügen, können mit einem vorläufigen Zeugnis anstelle des Abschlusszeugnisses am Auswahlverfahren teilnehmen. Das vorläufige Zeugnis berechtigt zur Teilnahme am Auswahlverfahren, wenn es bescheinigt, dass nicht mehr als 30 ECTS-Punkte zum Studienabschluss fehlen. Die für das Auswahlverfahren maßgebende Durchschnittsnote ist aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu ermitteln und in dem vorläufigen Zeugnis anzugeben. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote sind die Einzelnoten in gleicher Weise zu gewichten wie bei der Bildung der Gesamtnote. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für den Masterstudiengang Psychosoziale Beratung und Mediation.

§ 4

Vorrangige Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern, die einem Olympiakader angehören

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 (Vorabquoten) des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 ausgewählt. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages nicht angerechnet.

(2) Studienplätze in höheren Fachsemestern werden vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 5

Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studiengang vier vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber vorzuhalten,

- a) denen der Hochschulzugang gemäß § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung eröffnet ist,
- b) denen der Hochschulzugang gemäß § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung aufgrund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist oder
- c) die gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben.

Diese Bewerberinnen und Bewerber können nur in dieser Quote am Verfahren beteiligt werden.

§ 6

Form des Zulassungsantrags, Ausschlussfrist

(1) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrags einschließlich der beizufügenden Unterlagen. Sie kann verlangen, dass der Antrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch übermittelt wird. Sie kann ferner verlangen, dass das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der Hochschule samt den erforderlichen Unterlagen fristgerecht zugeht. Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Hochschule dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; die Einhaltung von Fristen bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Abweichend von Satz 2 können bei Anträgen auf Zulassung zu Masterstudiengängen nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 31. Januar und für das Wintersemester bis zum 31. Juli berücksichtigt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Niederrhein vom 3. April 2009 (Amtl. Bek. HN 5/2009) außer Kraft.